



# BEITRAGSORDNUNG für Anbieter von Digital-Medien

Online-Angebote, Mobile Enabled Websites (MEW), Connected TV

gültig ab 01.12.2021

## I. Online-Angebote / Mobile Enabled Websites (MEW)

### 1.1. Beitragsstaffel

Anbieter von Online-Angeboten/Mobile Enabled Websites entrichten für jedes IVW-angeschlossene Angebot einen Jahresbeitrag, der sich nach der durchschnittlichen Zahl der monatlichen Gesamtzahl an PageImpressions des zweiten Quartals des Vorjahres richtet, entsprechend folgender Staffelung:

- bis 1.000.000 Pls 314,-- €
- von 1.000.001 bis 12.000.000 Pls 627,-- €
- ab 12.000.001 Pls nach der Formel  $\frac{\text{Pls}^{0,533}}{9,14}$

### 1.2. Beitragsstaffel für Local-Listen-Einträge bei Angebotszusammenschlüssen

Angebotszusammenschlüsse mit einer monatlichen Gesamtzahl an PageImpressions bis 100 Mio. Pls, die aus mehreren Local-Listen-Einträgen bestehen, entrichten bis zum 4. Local-Listen-Eintrag keinen zusätzlichen Beitrag. Für den 5. bis 10. Local-Listen-Eintrag werden jeweils die folgenden Beiträge berechnet:

- bis 1.000.000 Pls 10,-- €
- von 1.000.001 bis 5.000.000 Pls 20,-- €
- von 5.000.001 bis 10.000.000 Pls 30,-- €
- von 10.000.001 bis 20.000.000 Pls 40,-- €
- von 20.000.001 bis 100.000.000 Pls 75,-- €

Angebote mit mehr als 100 Mio. Gesamt-Pls entrichten bereits ab dem 1. bis zum 10. Local-Listen-Eintrag einen Beitrag von 150,-- € pro Local-Listen-Eintrag. Ab dem 11. Local-Listen-Eintrag fallen keine weiteren Beiträge an.



---

Die Berechnungsgrundlage der Local-Listen-Einträge ist die durchschnittliche Anzahl der Local-Listen-Einträge im 4. Quartal des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen erfolgt ggf. eine anteilige Berechnung.

## **2. Aufnahmegebühren**

Der einmalige Aufnahmebeitrag für Online-Angebote/Mobile Enabled Websites beträgt 78,-- €.

Angebote, die neu in die IVW aufgenommen werden, entrichten zusätzlich für die obligatorische Aufnahmeprüfung einen einmaligen Beitrag in Höhe von 50 % eines vollen Jahresbeitrags, mindestens aber 250,-- € und höchstens 500,-- €.

## **II. Connected TV**

Für die IVW-Prüfung von Inhalten auf TV-Portalen, die in ihrer Spezifikation vom Anbieter für den Abruf auf Connected TV konzipiert sind (Ziffer 5.3 der Anlage 2 zu den Richtlinien für die Online-Prüfung) und nicht unter die Beitragsordnung für App-Angebote fallen, findet Ziffer I. entsprechende Anwendung.